

Das Galgenchappeli in Einsiedeln

Eine kurzer historischer Abriss von Patrick Schönbächler, Einsiedeln, 2015/2017 (www.einsiedeln.org).

1. Das Galgenchappeli

Hinrichtungsstätten lagen meistens ausserhalb des Dorfes und gerne an wichtigen Verkehrswegen. Mit Vorliebe suchte man auch höher gelegene Stellen aus und die Stätten lagen traditionell so, dass das Gesicht des Verurteilten nach Norden blickte.¹ Dies traf auch auf das Einsiedler Hochgericht zu. Es stand an der Etzelstrasse, links vom Waldweg, am „Bilgeriweg“ oder „-strasse“ vom Etzel her kommend. Nach dem Holzschnitt aus dem Jahre 1577 in der Wickiana (s. unten) bestand es aus zwei Säulen, die durch einen Querbalken verbunden waren, von dem ein Strick herabhing. Auf der anderen Seite des Weges stand das Galgenchappeli, ein kleines, nach vorne offenes „Helgenhüsli“, vor welchem Bänke standen und bei welchem ein niedriges Kreuz eingesteckt war. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts befand sich darin ein Gemälde der Enthauptung des hl. Johannes des Täufers.²



1 ALOIS DETTLING, Die schwyzerischen Hexenprozesse, in: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz, 1905, S. 6.

2 LINUS BIRCHLER, Die Kunstdenkmäler des Kantons Schwyz, Band I, Basel 1927, S. 244; ODILO RINGHOLZ, Binzen, in: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz, 1907, S. 27 f.; JAKOB OCHSNER, Volkstümliches aus Einsiedeln und Umgebung – Manuskript von Landweibel Jakob Ochsner, Schweizerisches Archiv für Volkskunde 1904-04, S. 310.

Auf einem Stich um das Jahr 1580 ist ebenfalls ein Galgen dargestellt, an den eine Leiter angelehnt ist, und daneben das Rad. Auch die Kapelle ist angedeutet.³ In der „Galgenkapelle“ konnten die Verurteilten ihr letztes Gebet verrichten und erhielten noch einmal die hl. Absolution.⁴

Der Unterhalt des Galgenchappeli und des Galgens war Sache des Allmeindvogtes.⁵

Am 13. August 1798 erging vom vollziehenden Direktorium aus der Befehl, dass alle Galgen in ganz Helvetien, ausser denjenigen, die zunächst bei dem Kantonstribunal sich befinden, abgeschafft werden sollen.⁶ Am 29. Januar 1799 befahl der Statthalter der Munizipalität der Waldstatt Einsiedeln den Galgen „wegzutun“. Das alte Galgenchappeli verschwand erst etwa 40 Jahre später. Ein Steinhaufen soll später noch die ehemalige Grabesstätte der Hingerichteten angezeigt haben.⁷ An der Stelle des alten Galgenchappelis steht heute eine offene Schutzhütte oder auch „Gruobi“ genannt. Sie steht im Eigentum der Genossame Dorf-Binzen und wurde 1933 restauriert.⁸

Im Innern befinden sich heute drei Erinnerungstafeln und seit 1935 eine etwa 1 m hohe, behauene Sandsteinsäule von Johann Baptist Babel (1716-1799).⁹ Ob es sich um die Überreste der Schand- säule aus dem sog. Einsiedler Handel handelt, mit deren Behauung Babel beauftragt war,¹⁰ ist nicht bekannt.



3 ODILO RINGHOLZ, Binzen, S. 28.

4 ALOIS DETTLING, Die Scharfrichter des Kantons Schwyz, in: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz, 1909, S. 123; ODILO RINGHOLZ, Binzen, S. 28.

5 ODILO RINGHOLZ, Binzen, S. 31.

6 ALOIS DETTLING, Scharfrichter, S. 4.

7 HANS STEINEGGER, Schwyzer Sagen, Band IV, Schwyz 1985, S. 116.

8 MARTIN GYR, Volksbräuche in Einsiedeln, Einsiedeln 1935, Anhang; ODILO RINGHOLZ, Binzen, S. 31.

9 WERNER OECHSLIN/ANJA BUSCHOW OECHSLIN, Die Kunstdenkmäler des Kantons Schwyz, Neue Ausgabe Band III.II, Bern 2003, S. 360; MARTIN GYR, Volksbräuche, Anhang, Ergänzungen zur Bilderlegende.

10 BRUNO OCHSNER, Die Einsiedler Kleinplastiker des 18. und 19. Jahrhunderts, Schriften des Vereins „Fürs Chärnehus“, Einsiedeln 1989, S. 26.

2. Geschichtliches und Allgemeines

2.1 Der *Blutbann* oder das Recht, vom Leben zum Tode zu richten, stand für die heutige Schweiz im Mittelalter beim Kaiser. Alle Todesurteile mussten somit im Namen und unter der Autorität des Kaisers – konkret durch den jeweiligen Inhaber der Vogtei – erfolgen.¹¹ Die ersten Inhaber der Vogtei über das Gotteshaus scheinen die Herzöge von Schwaben gewesen zu sein; inne gehabt hatten die Vogtei über das Gotteshaus in dieser Zeit die Grafen von Nellenburg.¹² Wahrscheinlich seit 1100, als der Rapperswiler Rudolf I. Abt war, walteten die Herren und späteren Grafen von Rapperswil – mit Stamburg bis Anfang des 13. Jahrhunderts in Alt-Rapperswil (heutiges Altendorf/SZ)¹³ – neu als Schirm- und Kastvögte des Stiftes Einsiedeln.¹⁴ Nach dem Untergang der männlichen Erbfolge der Rapperswiler im Jahr 1283 zog König Rudolf von Habsburg die ledig gewordenen Lehen an sich und so ging die Kastvogtei über das Gotteshaus Einsiedeln in die Hand der habsburgischen Herzöge.¹⁵

Am 28. April 1415 verlieh Kaiser Sigismund den Schwyzern, in Anbetracht der treuen und willigen Dienste, den Blutbann zu Schwyz, in der March, bei den Kirchgenossen zu Küssnacht und bei den Waldleuten zu Einsiedeln.¹⁶ Die Schwyzer hatten die Hochgerichtsbarkeit bereits seit ihrer Besetzung der Waldstatt Einsiedeln, 1386, beansprucht.¹⁷

Bis 1532 wurde im Land Schwyz mit „ganzer Landsgemeinde“ über das Blut gerichtet. Sicher ab 1547 geschah dies dann durch den „zweifachen Landrat“ als Blut- oder Malefizgericht.¹⁸ Es wurde nach Recht oder nach Gnade gerichtet.¹⁹ Der Scharf- oder Nachrichter war die vollziehende Hand des weltlichen Richters. Ihm lag die Pflicht ob, dessen Anordnungen Folge zu leisten und die ausgefallten Urteile zu vollstrecken.²⁰

2.2 *Hofrodel und Waldstattordnung von Einsiedeln von 1702* bestimmten über „Malefiz“ – wie damals todwürdige Verbrechen und die Strafen dafür genannt wurden²¹ – Folgendes:

11 ALOIS DETTLING, Scharfrichter, S. 5; ODILO RINGHOLZ, Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes U.L.F. von Einsiedeln, seiner Wallfahrt, Propsteien, Pfarreien und übrigen Besitzungen. Mit besonderer Berücksichtigung der Kultur-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 1: Vom heiligen Meinrad bis zum Jahre 1526, Einsiedeln 1904, S. 29.

12 ODILO RINGHOLZ, Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes, S. 47.

13 ODILO RINGHOLZ, Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes, S. 89 f.

14 ODILO RINGHOLZ, Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes, S. 67; Joh. B. KÄLIN, Die Schirm- und Kastvogtei über das Gotteshaus Einsiedeln, erste und zweite Abtheilung, in: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz, 1882, S. 59.

15 JOH. B. KÄLIN, Schirm- und Kastvogtei, S. 61.

16 ALOIS DETTLING, Scharfrichter, a.a.O., S. 6, 16.

17 ANDREAS MEYERHANS, Von der Talgemeinde zum Länderort Schwyz, in: Geschichte des Kantons Schwyz, Band 2, S. 44.

18 ALOIS DETTLING, Scharfrichter, S. 19 f.

19 ALOIS DETTLING, Scharfrichter, S. 53. Zum Verfahren s. S. 117 f.

20 ALOIS DETTLING, Scharfrichter, S. 53, zur sozialen Stellung s. S. 172 ff. „Bei seiner düstern Berufsart und völlig abgeschlossenen Lebensweise muss sich im Scharfrichter ein gewiss ganz eigentümlicher Charakter, ein durchaus fremdartiges Wesen ausgebildet haben. Im Laufe der Zeit gelang es ihm jedoch, beim Volke ein nicht geringes Ansehen zu erlangen, wozu die Ausübung der ärztlichen Praxis nicht wenig beitrug.“ (S. 173)

21 ODILO RINGHOLZ, Binzen, S. 29.

„Damit man sehen möge, wie es mit dem Hochgericht oder Malefiz vor diesem geübt worden seye, ist erstlich zu merkhen, dass das Godtshaus durch sein Ammann über alles richte, was für Ihne kumbt, es betreffe gleich scheltworth, Ehr oder guet an, biss dass ein sach vor selbigem zu einem malefiz erkhent wird.

Wan nun die sach für ein Malefiz erkhent worden, alsdan haben jederweilen die waldtleuth, des Godtshauses Underthanen, zu solchen Persohnen gegriffen, und ist sie von einem vogt, Ammann, stadthalter und weybell examiniert worden. Und wo man der strengerer Frag von nöthen zu seyn befunden, hat man die Herren von schweitz dessen berichtet, und den Nachrichten von Ihnen begehrt, und die strenge frag durch abgemelte Einsidliche Ambtsleuth verrichten lassen. Wan nun die sach so weith kommen, dass man Malefizgericht über den Menschen halten müessen, haben die Waldtleuth die Herren von schweytz dessen widerumb berichtet, welche alsdann Ihre Abgesandte dahin verordnet, so als malefiz-Richter das schwerth geführt: das urtheil aber von den waldtleuthen ohne einige Einred gegeben worden, da dan ein Jeder under den Rätzen noch zwey zu sich nimbt, dass also deren, die da richten, bey 60 seind. Und haben sie nach altem Herkhommen nit allein nach der schärpffe, sondern auch anderweilen nach der güte, ia den übellthäteren auff gethanes fürpidt gar das Leben geschenckht.

Wan nun die Execution ist vollstreckht worden, ist des Godtshauses Weybell mit dem schwert zu pfert dero beygewohnt und von dem Nachrichten gefragt worden, ob er nach dem keyserlichen Recht gerichtet habe etc. Obwohlen die weibspersonen nacher schweytz zu justificieren geschickt worden, sind sie jedoch zu Einsidlen von altem hero examiniert und angustirt worden, wie die von schweytz erst nach anno 1619 den 29. Dezember in einem schreiben gen Einsidlen selbst bekhennen.

Malefiz-Sachen in der waldtstadt sollen die Herren von schwytz nach alter Formb und Rechtens rechtfertigen und abstraffen. Vergleich am Thurn den 21. Junny 1645.“

2.3 Vorab aus den Landratsprotokollen und Landesrechnungen werden zum Beispiel folgende Hinrichtungen, welche in Einsiedeln stattgefunden haben oder welche Einsiedler betrafen, erwähnt:

- „Am 27. Oktober 1505 meldet Schwyz an Luzern, es habe in seinem Gefängnis zu Einsiedeln einen Übeltäter, dem auf nächsten Donnerstag (30. Oktober) ein Rechtstag angesetzt sei. Luzern wird gebeten, seinen Nachrichten auf Mittwoch zur Vesperzeit nach Einsiedeln zu senden, wo sie ihn nach alter Gepflogenheit einbegleiten lassen wollen.“²² Offenbar ging es um einen Schuhmacher, der sich auf der Engelweihe als Priester ausgegeben und arglosen Leuten ihr Geld abgeschwindelt hatte.²³
- Am 1. April 1546 wurde Hans Pfiffer aus dem Bernischen in Einsiedeln mit dem Rad

22 ALOIS DETTLING, Scharfrichter, S. 114.

23 ODILO RINGHOLZ, Binzen, S. 28.

gerichtet.²⁴

- Am 20. September 1550 überlassen Landammann und Rat von Schwyz den Waldleuten von Einsiedeln an ihre gehaltenen Kosten wegen den daselbst hingerichteten drei Dieben das hinter denselben gefundene Hab und Gut.²⁵
- Im Jahre 1559 wurde ein fremder Übeltäter mit dem Rad hingerichtet.²⁶



Abbildung aus den Holztafeln um 1450 zur Legende des hl. Meinrad.

- 1573 ausgerichtete Entschädigung an „Statthalter Ulrich und Landtweybel von des Landtags wegen von wegen des armen Mentschen, den man zu Einsydlen gricht hatt“²⁷
- Am 6. Mai 1628 wurde Anna Marie Lienhart, Tochter des Martin Lienhart zu Einsiedeln, als Hexe verbrannt.²⁸
- Am 31. Mai 1650 wurde Margaretha Füchslin, genannt Zwatzlerin, von Einsiedeln, als Hexe und Viehverderberin zum Tode verurteilt und auf dem Wintersried mit dem Feuer hingerichtet.²⁹

24 ALOIS DETTLING, Scharfrichter, S. 61 f.

25 ALOIS DETTLING, Scharfrichter, S. 63.

26 ODILO RINGHOLZ, Binzen, S. 28.

27 ALOIS DETTLING, Scharfrichter, S. 76.

28 ALOIS DETTLING, Hexenprozesse, S. 30.

29 ALOIS DETTLING, Hexenprozesse, S. 40.

- 1658 wurde Margaretha Schönbächler, genannt „böses Gret“, ab der Hotzlen in Einsiedeln, als Unholdin verbrannt.³⁰
- Am 8. Juli 1659 wurde Katharina Willi von Einsiedeln wegen bekannter Unholderei und Viehverderbens vor Landgericht gestellt und zum Tode verurteilt. Sie wurde auf dem Wintersried enthauptet, dann der Leib auf einen Scheiterhaufen gelegt und mit diesem verbrannt.³¹
- 1680 fand in Einsiedeln eine Hinrichtung mit dem Schwert statt. Johann Simon von Courgenay, 17 ½ Jahre alt, wurde wegen verschiedener Diebstähle zum Tode verurteilt. „Nachdem er reuig die hl. Sakramente empfangen hatte, wurde er am 23. Juli, nachmittags drei Uhr zur Richtstätte geführt. P. Desiderius Schuler, damals Pfarrer von Einsiedeln, und P. Raphael Gottrau, der spätere Abt, begleiteten den armen Menschen. Stehend wurde er enthauptet. Als das Haupt bereits gefallen war, stand der Körper noch aufrecht, bis der Scharfrichter ihn mit einem Stoss zu Falle brachte. Sofort wurde der Kopf auf den Galgen gesteckt, der Körper in einer Grube unter dem Galgen begraben und zwar mit dem Rücken nach oben gekehrt. Vier Jahre später, im September 1684, wurde der Schädel dieses Hingerichteten, samt dem Nagel, mit dem er am Galgen befestigt war, von einem Landstreicher, wahrscheinlich zu abergläubischen Zwecken gestohlen.“³²
- Die nächsten Hinrichtungen bei dem Galgen, die aber offenbar alle mit dem Schwert vollzogen wurden, fanden in den Jahren 1716, 1726, 1733 und 1769 statt. „Wenn es sich um Delinquenten aus der Waldstatt selbst handelte, besonders um solche, denen man eine besondere Rücksicht angedeihen lassen wollte, wurde ihnen die Schande erspart, beim Galgen gerichtet und begraben zu werden. So fanden z.B. 1748 auf der Langrüti unweit der „Schiffpländle“ und 1762 in der Nähe des Kornhauses Enthauptungen statt. In beiden Fällen wurden die Leichname auf dem Friedhofe beigesetzt.“³³

Auf der Langrüti am 22. Februar 1748 enthauptet wurde der Knabe Philemon Steinauer wegen Diebstahls im Kloster. Der Kläger Anton Kälin verlangte, gegen die Diebereien ein Exempel zu statuieren. Der Tagebuchsreiber der Statthalterei notiert die ergreifende Szene, welche sich beim letzten Gang des fehlbaren Kindes unter der vom Todesurteil geschockten Dorfbevölkerung abspielte. Nach dem vergeblichen Gnadengesuch des Pfarrers an die Richter wurde der kleine Dieb nach dem Richtplatz geführt. „Bey Ablesung der Sentenz – auch Ausführung durch das Dorf hinunter hörte man vieles Häülen und Weinen der Leüthe... Das Empfindlichste wahre, dass dieser arme Sünder bey dem Haus seiner Mutter und Schwöster durchgeföhret worden... wurdte aber nit bey dem Galgen, sonder auf der langen Rüthi, ohnweit der sogenannten Schiffpländli, enthauptet. Der Leib aber wurde

30 ALOIS DETTLING, Hexenprozesse, S. 41.

31 ALOIS DETTLING, Hexenprozesse, S. 42.

32 ODILO RINGHOLZ, Binzen, S. 28 f.; MAGNUS HELBLING, Auszug aus dem Tagebuch des Einsiedler Conventuals P. Josef Dietrich 1670-1680, in: Mitteilungen des Historischen Vereins, 1911, S. 113 ff.

33 ODILO RINGHOLZ, Binzen, S. 29.

nachgehendts auf einem Schlitten auf den Kirchhof gezogen und wo die ungetaufte begraben... Herr Pfarrherr haltet nach der Enthauptung eine Adhortation von der Kinderzucht; das Thema wahre: Supplicium est poena peccati“ (Der Tod durch Hinrichtung ist die Strafe des Verbrechens).³⁴

Manche Delinquenten, vor allem die weiblichen, wurden in Schwyz, in der Weidhoub und im Wintersried, mittels Enthaupten und Rädern (Mörder), Verbrennen (Brandstifter, Hexen) und Hängen (Diebe) hingerichtet.³⁵ Abgeschlagene Häupter, teils auch Hände, wurde danach aber zur Abschreckung nach Einsiedeln gebracht und „auf's Hochgericht“ geschlagen.³⁶

- „1764. Rathsherr Kälin in der Wähni, Benedikt Kälin und Rupert Kälin, sämtlich von Einsiedeln, sowie Schulmeister Schnüriger und Jos. Ant. Amgwerd vom Sattel, werden als Hauptführer des diesjährigen einsiedlichen Aufstandes auf der Weidhuob mit dem Schwerte hingerichtet.“³⁷ Der Bezirksrat musste die Köpfe auf Befehl der Schwyzer Behörde am Hochgericht aufnageln lassen.³⁸ Die Nägel zu diesem Zwecke soll Schlosser Meinrad Steinauer nach anfänglicher Weigerung auf hoheitlichen Befehl geschmiedet haben.³⁹ „Das that er dann freilich unter Angstschweiss, sonderlich, da es ihm während der Arbeit mehrere Mal den Schmiedhammer abseits und fast aus der Hand schlug.“⁴⁰

Seinen Ursprung hatte dieser als **sog. „Einsiedler Handel“**⁴¹ bekannte Vorfall in einer Beschwerde von zehn Einsiedlern im Jahr 1764 an die Landsgemeinde, in welcher sie sich gegen das Verbot des Fürstabtes beschwerten, die Hauptgewerbe Wirten, Metzgern und Krämern nicht miteinander betreiben zu dürfen. Die Landsgemeinde gab ihnen Recht. Dadurch ermutigt veranstalteten in der Folge aufmüpfige Einsiedler eine „wilde“ Gemeinde auf dem Brüel und erhoben sich gegen den Abt sowie gegen die Vertreter der Schwyzer Obrigkeit. Dieses Vorgehen, man verlangt nach Öffentlichkeit und will über eine Grundlage für die eigenen Ansprüche verfügen können, steht in einer Reihe ähnlicher Protestbewegungen des 18. Jahrhunderts in der Schweiz.

Dieser Aufruhr fand inmitten der Auseinandersetzung zwischen den „Linden“ und den „Harten“ statt, in welchem es um das französische Dienstgeschäft (Söldnerdienste) ging, welches von ersteren befürwortet und

34 BRUNO OCHSNER, Die Einsiedler Kleinplastiker des 18. und 19. Jahrhunderts, Schriften des Vereins „Fürs Chärnehus“, Einsiedeln 1989, S. 24.

35 S. die „Statistik der Todesurteile“ bei MARTIN DETTLING, Schwyzerische Chronik oder Denkwürdigkeiten des Kantons Schwyz, Schwyz, 1860, S. 355 ff. Diese umfasst auch diverse Einsiedlerinnen und Einsiedler. S.a. ALOIS DETTLING, Scharfrichter, S. 113.

36 S. MARTIN DETTLING, Denkwürdigkeiten, S. 361 ff.; ODILO RINGHOLZ, Binzen, S. 29.

37 MARTIN DETTLING, Denkwürdigkeiten, S. 366.

38 MARTIN GYR, Volksbräuche, Anhang; ODILO RINGHOLZ, Binzen, S. 29; die Köpfe sollen „bis zur Revolutionszeit“ noch aufgenagelt gewesen sein (JAKOB OCHSNER, Volkstümliches aus Einsiedeln und Umgebung – Manuskript von Landweibel Jakob Ochsner, Schweizerisches Archiv für Volkskunde 1904-04, S. 310).

39 ODILO RINGHOLZ, Binzen, S. 29; HANS STEINEGGER, Schwyzer Sagen, a.a.O., S. 117.

40 JAKOB OCHSNER, Volkstümliches aus Einsiedeln und Umgebung – Manuskript von Landweibel Jakob Ochsner, Schweizerisches Archiv für Volkskunde 1904-04, S. 310.

41 Siehe grundlegend WALTER AMGWERT, Die sechs Bauernopfer des Einsiedlerhandels 1764-1767, Olten 2014; WERNERKARL KÄLIN, Der Einsiedler-Handel 1764-1767, in: Das alte Einsiedeln Nr. 6, Einsiedler-Anzeiger v. 29. Dezember 1966.

von letzteren bekämpft wurde. Die „Harten“, den aufrührerischen Einsiedlern zugeneigt, obsiegten 1765 und es entstand ein kurzes Hochgefühl von „Freiheit“, welches jedoch im selben Jahr jäh wieder endete, denn der Fürstabt konnte die Echtheit des „Zettels“, mit der er seine Rechte gegen die aufmüpfigen Einsiedler zu belegen suchte, beweisen. Der „harte“ Landammann, der die Echtheit des „Zettels“ als Fälschung abgetan hatte, wurde seines Amtes entsetzt. In der Folge ging es den aufmüpfigen Einsiedlern an den Kragen und wurden diese mit Geldbussen, Amtsenthebungen, Ehrenstrafen und -einstellungen sowie teilweise Verbannung bestraft. Der Landrat befahl im Herbst 1765 des Weiteren, in Einsiedeln eine Viehaufgabe zur Deckung der hieraus angelautenen obrigkeitlichen Kosten zu erheben. Die Ausführung stiess jedoch auf heftigsten Widerstand. Anlässlich der Landesmusterung vom 26. Oktober 1766 in Einsiedeln beschloss eine grosse Volksmenge, den „Auftrag“ nicht zu bezahlen.

Der Ratsherr aus der Wäni tat sich dabei besonders hervor: Joseph Rupert Kälin, ein gerader, ehrlicher Bauer („Prinz Josef“ oder auch Rupess genannt)⁴². „Einmal kam er vom Viehbesuche ab der Allmeind, den gewöhnlichen Steken in der Hand, als der Läufer von Schwyz in der rothen Farbe gerade Einen nach Schwyz abführte. Das wurmte den Rupess und entlokte ihm die Worte: „Jä! So chas jetz doch afig nümme goh!“ Man weiss nicht, ob der Läufer wahr oder unwahr berichtete.“⁴³ Gegen Joseph Rupert Kälin und weitere Opponenten wurden Haftbefehle erlassen. Nach gewalttätigen Szenen bei der Verhaftung und Überführung nach Schwyz Anfang November 1766 – Trachslauer hatten den Weibel von Schwyz überfallen, als dieser den Ratsherren Joseph Rupert Kälin abführen wollte⁴⁴ – stellte eine ausserordentliche Landsgemeinde den Rebellionsfall fest und nahm einen Auszug von 1'000 bis 1'500 Mann gegen die Waldstatt in Aussicht. Der Prozess wegen Rebellion gegen die Landeshoheit dauerte nur kurz und am 15. Dezember 1766 wurden Joseph Rupert Kälin und Johann Nikodem Kälin und am Tag darauf auch Nikolaus Benedikt Kälin in Schwyz hingerichtet. „Vor Gericht stehend, das nun ihn beurtheilen sollte, soll ihm blutiger Schweiss unter den Armen durch seinen Nörliger-Tschopen geflossen sein. Auch habe er vor Gericht gesagt: So wahr bin ich unschuldig, als meine Frau einen Knab gebähren wird, der stumm sein wird! Das Todesurtheil wurde gesprochen und er zur Enthauptung fortgeführt. Während diesem sass, wie gewöhnlich, das Gericht im Saal bis nach berichtetem Hergange. - Wie sie so da sassen, soll ein Gekrach den Saal und das ganze Rathhaus erfüllt haben, als wenn das Ganze zusammenstürzen müsste. Die Sage weiss auch noch, der Scharfrichter habe das Schwert gebracht, es der Behörde anheimgestellt mit den Worten, er richte Keinen mehr. Wirklich gebahr die Frau des Rupess bald einen Knaben. Dieser wuchs an zu einem bildschönen Manne, trieb das Mauser-Handwerk, aber war stumm. Er redete auf ganz eigne Art und Niemanden verständlich; nur seine Schwester verstund ihn durch beständige Übung; Andern war er nur einigermaßen durch Zeichen verständlich. Er heiratete, und bekam zwei Töchter.“⁴⁵ Gegen zahlreiche weitere Einsiedler sprach das Gericht Geld-, Körper- und Ehrenstrafen sowie die Verbannung aus.⁴⁶

P. MICHAEL SCHLAGETER vermerkte am 17. Dezember 1767 in seinem Diarium: *„Kame der hencker allhero mit den Köpfen vorbemeldter 2 Joseph und Nicodem Kälin, mit disen auch je 3 andern, denen das Leben gelassen*

42 MARTIN GYR, Volksbräuche, Anhang.

43 JAKOB OCHSNER, Volkstümliches aus Einsiedeln und Umgebung – Manuskript von Landweibel Jakob Ochsner, Schweizerisches Archiv für Volkskunde 1904-04, S. 310.

44 WERNER OECHSLIN/ANJA BUSCHOW OECHSLIN, Kunstdenkmäler, S. 292.

45 JAKOB OCHSNER, Volkstümliches aus Einsiedeln und Umgebung – Manuskript von Landweibel Jakob Ochsner, Schweizerisches Archiv für Volkskunde 1904-04, S. 310 f.

46 S.a. HANS STEINEGGER, Schwyzer Sagen, a.a.O., S. 115 f.

worden, welche den hencker bis zu hiesigem Galgen begleitten mussten (...) Wurden die köpf von dem hencker nach Eingenommenem mittagsmahl zum Galgen weiters übertragen und dort aufgesteckt. Wurde ihnen auch kein Endzeichen im Beinhaus geläutet (...). Bei diser function oder execution wahren der Läufer von Schweitz und der Läufer von hier, item auch der Weibel, alle in der rothen Farb. Der heckher tragete die Enthaupteten köpf, disem folgten zwei von den vorgeachten gestern Entlassenen, nachdemme selbe eine Zeit vor der Trüllen gestanden, unter Ablesung des ergangenen urteils und prozess der Enthaupteten.“⁴⁷

In Einsiedeln blieben die Ereignisse und das harte Vorgehen der Schwyzer, die „Hinrichtung der drei Kälin“, im kollektiven Gedächtnis haften. Dafür sorgten auch Abt Imfeld und der Rat von Schwyz, die im Klosterdorf, auf der Matte des Gross Joggen bei Trachslau („Kriegmatt“/„Binzenegg“),⁴⁸ auf Kosten des geflüchteten Johann Georg Lienert eine steinerne Schandsäule errichten liessen mit der Inschrift *„Allhier ist der Ort, allwo von einigen treulosen einsidlichen Unterthanen ab der Trachslau gegen Ihren hohen Stand Schweitz eine rebellische tat verübet worden, den 6. Wintermonath 1766.“*⁴⁹ Beauftragt, die geforderte Schandsäule zu hauen, war der in Einsiedeln lebende, bekannte Bildhauer Johann Baptist Babel.⁵⁰ Die Schandsäule wurde 1798 nach dem Einmarsch der Franzosen von den Trachslauern abgebrochen.⁵¹

- „1783, 1. Sept. Nikolaus Beda N. von Einsiedeln, 47 Jahre alt, wird wegen Fertigung falscher Kapitalien (im Betrag von 30,000 Gl.) auf der Weidhuob hingerichtet; der Kopf wird zu Einsiedeln auf's Hochgericht geschlagen.“⁵²

Nach der Franzosenzeit wurden noch 12 Todesurteile gesprochen und durch den Scharfrichter auf der Weidhuob in Schwyz mit dem Schwert vollzogen.⁵³ Die letzte Hinrichtung fand 1894 statt.⁵⁴

47 WERNERKARL KÄLIN, Der Einsiedler-Handel 1764-1767, in: Das alte Einsidlen Nr. 6, Einsiedler-Anzeiger v. 29. Dezember 1966.

48 WALTER AMGWERT, Die sechs Bauernopfer des Einsiedlerhandels 1764-1767, Olten 2014, S. 153; WERNERKARL KÄLIN, Der Einsiedler-Handel 1764-1767, in: Das alte Einsidlen Nr. 6, Einsiedler-Anzeiger v. 29. Dezember 1966; WERNER OECHSLIN/ANJA BUSCHOW OECHSLIN, Kunstdenkmäler, S. 292.

49 JOSEF WIGET, Der Stand Schwyz im 18. Jahrhundert, in: Geschichte des Kantons Schwyz, Band 4, S. 30-34; OLIVER LANDOLT, Politische Straftaten im Kanton Schwyz, in: Bote der Urschweiz v. 12. August 2015, S. 13; WERNERKARL KÄLIN, Der Einsiedler-Handel 1764-1767, in: Das alte Einsidlen Nr. 6, Einsiedler-Anzeiger v. 29. Dezember 1966.

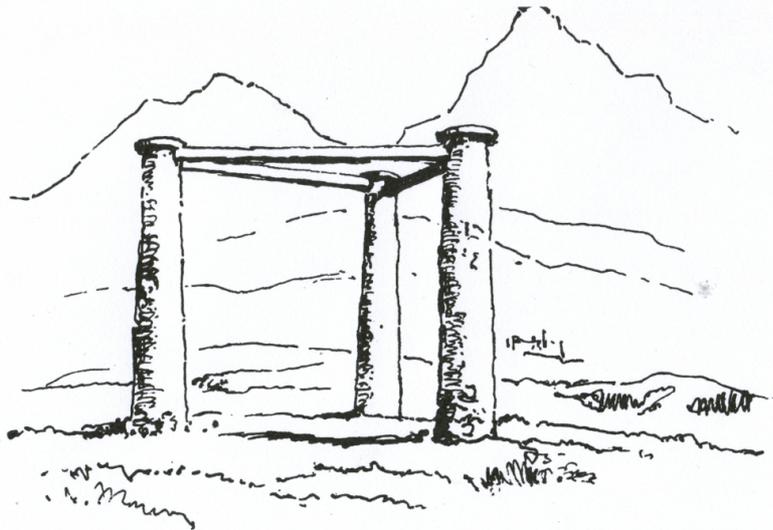
50 BRUNO OCHSNER, Die Einsiedler Kleinplastiker des 18. und 19. Jahrhunderts, Schriften des Vereins „Fürs Chärnehus“, Einsiedeln 1989, S. 26.

51 WERNER OECHSLIN/ANJA BUSCHOW OECHSLIN, Kunstdenkmäler, S. 292.

52 MARTIN DETTLING, Denkwürdigkeiten, S. 367.

53 MARTIN DETTLING, Denkwürdigkeiten, S. 367; ALOIS DETTLING, Scharfrichter, a.a.O., S. 94.

54 HANS STEINEGGER, 1894 fiel letztmals das Fallbeil, in: Einsiedler Anzeiger v. 7. November 2014.



Das ehemalige schwyz. Hochgericht auf dem Wintersried am Ütenbach nach einer Skizze von Kunstmaler Robert Zünd, Luzern.

2.4 War ein Todesurteil „nach kaiserlichen Rechten und nach unseres Landes alten Bräuchen und Herkommen“⁵⁵, seit 1784 „nach wohl hergebrachten eidgenössischen Rechten“, ausgesprochen, so wurde der Verurteilte durch den Landammann mit folgenden Worten dem Scharfrichter übergeben:

„N. Meister, Urteil und Recht haben erkannt, dass du den armen Menschen in deine Hand und Band nehmen, ihn wohlversorgt und gebunden durch öffentliche Reichsstrassen auf N.N. Führen, auch ihm, wenn er es begehrt, eine bescheidene Zeit zur Beichte zu lassen, darnach mit N.N. Ihn vom Leben zum Tode richten sollst; darnach den Körper etc. Wenn du dieses verrichtet haben wirst, hast du getan, was Urteil und Recht erkennt haben.“⁵⁶

Nachdem der Scharfrichter das Urteil vollzogen hat, wendet er sich, das Schwert in der rechten Hand haltend, gegen den anwesenden Vertreter der Justiz und spricht:

„Hochgeehrtester Herr Abgeordneter! habe ich gerichtet, wie Urteil und Recht sprechen und es meine Pflicht gebietet?“

worüber ihm derselbe antwortet:

„Du hast gerichtet nach Urteil und Recht und nach deiner Pflicht.“⁵⁷

An die Qualen des Hochgerichts erinnert auch eine Beschwerde, die einmal nach dem Vollzug eines Todesurteils bei der Obrigkeit vorgebracht wurde. „Man solle endlich einen Scharfrichter anstellen, der nicht dreimal schlagen müsse.“⁵⁸

55 Gemeint ist damit die auf dem Reichstag zu Regensburg 1532 publizierte „Hals- oder peinliche Gerichtsordnung“ Kaiser Karls V. (Constitutio criminalis Carolina), neben welcher aber die bestehenden Partikularrechte noch beibehalten werden konnten (ODILO RINGHOLZ, Binzen, S. 30 f.).

56 ALOIS DETTLING, Scharfrichter, a.a.O., S. 116.

57 ALOIS DETTLING, Scharfrichter, a.a.O., S. 117.

58 MARTIN GYR, Volksbräuche, Anhang. In den Ratsprotokollen sind einzelne Fälle von unrichtig geführten Schwertstreichen überliefert (s. ALOIS DETTLING, Scharfrichter, S. 117 ff.).

3. Aus der Sagenwelt

„Man liest im Archiv von Einsiedeln, dass bei der Verbesserung der Strasse zum Etzel auch das Tiefenbrüggli auf dem Waldweg gemacht werden sollte. Beim Aufbrechen der Erde stiessen die Arbeiter auf ein menschliches Gerippe und legten es beiseite. Als wie weiter arbeiteten, kam ein greiser Mann aus Schwabenland. Im Vorbeigehen stiess er unversehens mit den Füssen an die Knochen. Diese begannen sofort zu bluten. Verwundert sahen dies die Arbeiter und schauten den Mann mit kuriosen Augen an. Der Alte fing nach einer kurzen Betrachtung an zu weinen. Von gewaltigen Gefühlen durchdrungen, bekannte er endlich, er habe hier seinerzeit eine Frau um's Leben gebracht und verscharrt. Er gab sich freiwillig gefangen, wurde verhört und zur Enthauptung verurteilt. Beim Galgenchappeli, wie es jetzt noch heisst, wurde er enthauptet. Dieser alte Mann sei der erste gewesen, der an dieser Stelle hingerichtet wurde.“⁵⁹

„Auf dem Waldweg bei Einsiedeln steht ein kleines, steinfarbig angestrichenes Hüttchen. Unweit davon sind zwei Steine, auf denen, nach Aussage alter Leute, ein Galgen gestanden haben soll. Im Gütchen daneben habe der Beichtvater jedesmal dem armen Sünder, der hingerichtet werden sollte, den letzten Zuspruch erteilt. An gewissen Abenden vernehme jedermann, der dieses Weges gehe, um Mitternacht ein leises Wimmern, das von einem Verbrecher herkomme, der an dieser Stelle hingerichtet worden sei.“⁶⁰

„Ein Wallfahrer hätte einem kranken Bekannten Holz von der Muttergottes zu Einsiedeln kramen sollen. Er vergass es aber und nahm auf dem Heimweg Holz von einem Galgen und gab es dem Kranken, der bald darauf gesund wurde und die Genesung dem Holz zuschrieb. Da bekannte der andere seinen Betrug. Aber der Genesene meinte: *Galgeliholz isch Galgeliholz, der Glaibä b'haltet Lyt.*“⁶¹

„Es sei einmal ein Urner nach Einsiedeln auf die Wallfahrt gegangen, *z'Helgä gah, seit-mä bi ys im Oberland obä.* Und da sei gerade ein Nachbar krank gewesen. Dieser habe zu ihm gesagt, er solle ihm auch ein wenig Holz vom Muttergottesbild bringen. Er habe an diesem einen grossen Glauben. Nur gut, er habe ihm dieses versprochen und sei gegangen. Aber, als er dort war, habe er den Nachbarn *währli* vergessen gehabt und kein Holz *abgschnätzet*.

Auf der Heimreise sei es ihm dann in den Sinn gekommen, gerade in der Nähe eines Galgens. Da dachte er: *Ä, dä nimmsch ä chly Holz vo dem Galgä da, är merchts ja nitt.* Gut, er habe da ein wenig *ab'kafflet* und habe es mitgenommen und dem Nachbar gebracht. Dieser habe eine mächtige Freude gehabt und habe das Holz *vermalet und im Wasser gnu und 'trunke. Und syg zwäg chu!* Da habe der andere gemeint: *Galgäliholz isch Galgäliholz, der Gläubä b'haltet Lytt.*“⁶²

59 HANS STEINEGGER, *Schwyzer Sagen*, a.a.O., S. 116; JAKOB OCHSNER, *Volkstümliches aus Einsiedeln und Umgebung* – Manuskript von Landweibel Jakob Ochsner, Schweizerisches Archiv für Volkskunde 1904-04, S. 309 f.

60 HANS STEINEGGER, *Schwyzer Sagen*, a.a.O., S. 156.

61 HANS STEINEGGER, *Einsiedler Pilgersagen*, Schwyz 2010, S. 156.

62 HANS STEINEGGER, *Einsiedler Pilgersagen*, a.a.O., S. 157.